

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1865.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. November 1865.

9.

Rundmachung der k. k. küst. Statthalterei in Triest dd. 17. November 1865,

betreffend die Feststellung der Militärdienst-Befreiungstaxe für das Sonnen-Jahr 1866.

Die k. k. Ministerien haben sich in dem Beschlusse geeinigt, daß die Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1866 in dem Betrage von Eintausend Gulden (1000 fl.) österr. Währung festgestellt werde.

Hiebei wurde zur Begegnung etwaiger Zweifel bestimmt, daß Diejenigen, welche durch den Taxerlag für das Jahr 1866 von der Pflicht zum Eintritt ins Heer sich zu befreien beabsichtigen, auch in dem Falle nur den Taxbetrag von 1000 fl. zu erlegen haben, wenn das Ende des (nach §. 7 der Stellvertretungsvorschrift) von der politischen Behörde zu bestimmenden Erlags-Termins, welcher jedoch für die Militärpflichtigen der zur bevorstehenden Heeresergänzung aufgerufenen fünf Altersklassen nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommission im heimatlichen Stellungsbezirke erstreckt werden darf, noch in das Jahr 1865 fällt. Die für die Entlassung dienender Soldaten im Offertwege zu erlegenden Taxen sind in dem Falle, als die von der Landes-Militär-Behörde zu bestimmende 14-tägige Erlagsfrist noch vor oder mit dem letzten December l. J. abläuft, mit dem Betrage von 1200 fl., wenn dagegen diese 14-tägige Erlagsfrist erst im Jahre 1866 abläuft, nur in dem Betrage von 1000 fl. zu entrichten.

Kellersperg m. p.

